

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wildschadengesetz für das Grossherzogthum Baden**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1834**

Zweiter Theil. Verfolgung der Wildschadensersatzforderung

[urn:nbn:de:bsz:31-12654](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12654)

Zu Erreichung dieses Betrags ist der Beschädigte befugt, allen innerhalb des nämlichen Jagdbezirks an verschiedenen Stellen erlittenen noch uneingeklagten, gleichzeitig durch die Schätzung erkennbaren Schaden zusammen zu rechnen und zu dem gleichen Zweck mit andern Beschädigten, wenn deren Grundstücke, auf denen ein durch Schätzung gleichzeitig erkennbarer Schaden vorgekommen ist, entweder an einander grenzen oder wenigstens in derselben Gewann liegen, zu einer gemeinschaftlichen Ersatzforderung in Verbindung zu treten.

§. 14. In so weit ein Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jedensfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Cultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.

## Zweiter Theil.

### Verfolgung der Wildschadenersatzforderung.

#### Erster Abschnitt.

#### Außergerichtliches Verfahren.

§. 15. Der Beschädigte kann vor Anbringung der Klagen außergerichtlichen Austrag seiner Ansprüche in folgender Weise versuchen.

§. 16. In jeder Gemeinde, oder in Gegenden, wo Wildschaden nicht häufig vorkommt, in mehreren Gemeinden, haben sich die Jagdinhaber mit dem Gemeinderath, beziehungsweise mit den betreffenden Gemeinderäthen, über die ständige aber widerrufliche Aufstellung von einem oder zwei

Schätzern zu vereinigen, welche von dem Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts, zur außergerichtlichen Abschätzung von Wildschaden bestätigt und eidlich verpflichtet werden.

Kommt eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts und nach Vernehmung des Gemeinderaths, beziehungsweise der betreffenden Gemeinderäthe, so wie des Jagdinhabers, zwei Schätzer auf gleiche Weise aufzustellen und eidlich zu verpflichten.

Finden sich bei den aufgestellten Schätzern die zu solchen Abschätzungen nöthigen Kenntnisse in der Forstcultur und in der Landwirthschaft nicht vereinigt, so sind für die Fälle von Wildschaden in den Waldungen und für die auf Feldern u. s. w. verschiedene Schätzer aufzustellen.

Da, wo zwei Schätzer aufgestellt sind, und diese sich über den Betrag des Schadens nicht vereinigen können, giebt das Mittel zwischen beiden Abschätzungen den Ausschlag.

§. 17. Auf die Aufforderung Derjenigen, welche Wildschaden erlitten zu haben behaupten, hat sich der betreffende Schätzer, oder wo zwei aufgestellt sind, haben sich die betreffenden Schätzer (§. 16) innerhalb 24 Stunden an den Ort der Beschädigung zu begeben, sofort nach genommenem Augenschein Demjenigen, der die Schätzung verlangte, in doppelter Ausfertigung eine Urkunde auszuhändigen, welche enthält:

- a) die Beschreibung des Ortes (der Waldung oder des Gewanns), an welchem der Schaden verübt wurde,
- b) den Namen oder die Namen der Eigenthümer, auf deren Grund und Boden der Schaden verübt wurde.
- c) die Beschreibung des schadhafsten Zustandes,
- d) die Angabe, ob und in wie weit der Schaden wirklich durch Wild, und wenn die hohe und niedere Jagd

unter verschiedene Besitzer getheilt ist, von welcher Wildgattung er verursacht worden sei, und in welchem Verhältniß er von der einen oder andern herrühre.

- e) die Schätzung und Berechnung des Schadens nach den oben aufgestellten Grundsätzen (§. 9 und 12), und
- f) ein Gutachten, welcher Abzug nach §. 10 und welcher nach §. 14 Statt haben möge.
- g) den Betrag der Schätzungskosten.

Ueber die Dienstführung dieser Schätzer wird eine besondere Instruktion erlassen werden. (Siehe §. 18.)

§. 18. Kann in einem einzelnen Fall ein für die betreffende Gemeinde aufgestellter Schätzer (§. 16) wegen Unfähigkeit (Prozessordnung §. 56 vergl. mit §. 543) oder wegen augenblicklicher Hinderung sein Amt nicht verrichten, so hat auf den Antrag des Beschädigten der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise verübt wurde, für diesen einzelnen Fall unaufgehalten einen andern Sachverständigen als Schätzer zu bestellen und handgelüblich zu verpflichten.

§. 19. Genügt dem Beschädigten der Ausspruch des oder der Schätzer nicht, so bleibt ihm überlassen, sogleich Klage zu erheben; andernfalls läßt er, sofern der Schätzungsbetrag die im §. 13 bezeichnete Summe erreicht, das Duplikat der Schätzungsurkunde (§. 17) dem Jagdinhaber, beziehungsweise dem im §. 22 genannten Vertreter desselben, gegen Bescheinigung einhändigen, oder händigt es ihm selbst ein.

§. 20. Innerhalb fünf Tagen von der Einhändigung an hat sich Derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schätzung, beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten schriftlich zu erklären.

Geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde hinsichtlich des Schätzungsbetrags die Wirkung eines rechts-

kräftigen Urtheils, mit der Folge, daß die Schätzungs- und Einhängungskosten von dem Jagdinhaber zu tragen sind.

Widerspricht die schriftliche Erklärung in irgend einer Weise dem Ausspruche des Schätzers, so bleibt dem Beschädigten wieder überlassen, gerichtliche Klage zu erheben, wobei er sodann an die außergerichtliche Schätzung nicht mehr gebunden ist.

### Zweiter Abschnitt.

#### Gerichtliches Verfahren.

§. 21. Jede Klage wegen Wildschadens ist, ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten, bei demjenigen Untergerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Schaden Statt gefunden hat.

Fand der Schaden in mehreren Bezirken Statt, so entscheidet die Wahl des Klägers über die Zuständigkeit des Gerichts.

§. 22. Der Jagdinhaber hat in jedem Untergerichtsbezirk, auf welchen sich seine Jagd erstreckt, und zwar innerhalb seines Jagdbezirks oder doch in der Nähe desselben, wenn er nicht selbst dort wohnt, einen Vertreter ständig aufzustellen, auch haben mehrere nach §. 3 sammtverbindliche Theilhaber einer Jagd und eben so die Theilhaber der hohen und jene der niedern Jagd einen ständigen, gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, selbst wenn sie alle im Gerichtsbezirk wohnen.

Wird vom Jagdinhaber, beziehungsweise von den verschiedenen Theilhabern einer Jagd, nicht innerhalb 3 Monaten von Verkündung dieses Gesetzes an, ein solcher Vertreter aufgestellt und dem Untergerichte angezeigt, so ernennt ihn das Untergericht selbst.

Treten mehrere Beschädigte nach Maßgabe des §. 13 zu

einer gemeinschaftlichen Ersatzklage zusammen, so haben sie sogleich mit Anbringung der Klage für den einzelnen Fall ebenfalls einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Ist das Jagdrecht nach der hohen und niedern Jagd getheilt, so ist gleichwohl die Klage, ohne Unterscheidung, ob der Schaden ganz oder theilweise von dem Wilde der hohen oder von jenem der niedern Jagd herrührt, immer nur unbestimmt gegen den gemeinschaftlichen Vertreter anzustellen. Dessen ungeachtet hat das Urtheil auf den Grund der Schätzung auszusprechen, welcher Betrag von dem Inhaber der hohen, und welcher von jenem der niedern Jagd zu ersetzen sei.

Wird von einem dieser beiden Jagdinhaber wegen behaupteter Unrichtigkeit der Theilung der Ersatzverbindlichkeit ein Rechtsmittel ergriffen, so haben beide Jagdinhaber einstweilen nach Maßgabe des unterrichterlichen Erkenntnisses den Schadenersatz zu leisten und unter sich diesen Streit im weitem Rechtszug auszutragen, sofort nach dem Resultat desselben der eine von dem andern die Vergütung des vorzüglich geleisteten Ersatzes zu fordern.

§. 23. Die nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Vertreter haben nicht nur die Gewalt, welche nach Vorschrift der Prozeßordnung im Allgemeinen einem Anwalte zukommt, sondern alle Handlungen und Verschäumnisse derselben in Beziehung auf Wildschaden werden eben so angesehen, als wenn sie von den Partheien selbst ausgegangen wären.

§. 24. Die Klagen auf Wildschadenersatz sind nach den Vorschriften der Prozeßordnung im abgekürzten Verfahren zu erledigen, mit der besondern Bestimmung, daß auf Anbringen der Klage ohne vorgängige Vernehmung des beklagten Theils sogleich und mit möglichst kurzer Frist Tagfahrt zur Vornahme des Augenscheins und Begutachtung des

Schadens angeordnet wird, wozu die Sachverständigen und die beiden Partheien, beziehungsweise ihre Vertreter (§. 22), der Beklagte unter Mittheilung des Klagevortrags, beide aber mit der Auflage vorgeladen werden, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Sachverständigen noch vor der Tagfahrt vorzubringen, die bei dem Augenschein und dem Gutachten zu berücksichtigenden Punkte aber bei der Tagfahrt selbst zu bezeichnen.

§. 25. Ist nicht mit der Klage selbst schon bescheinigt, daß und auf welche Personen als Sachverständige beide Partheien übereingekommen seien, so werden sie nach Maßgabe des §. 537 der Prozeßordnung jedesmal vom Richter ernannt, und zwar aus der Zahl der nach §. 16 im Gerichtsbezirk allgemein aufgestellten Schätzer, mit Ausschluß desjenigen, welcher gemäß dem §. 17 in der Sache schon ein Gutachten abgegeben hat.

§. 26. Je nach der Wichtigkeit und der Verwicklung des Falles kann der Richter der Tagfahrt selbst anwohnen, oder zur urkundlichen Aufnahme des Ergebnisses des Augenscheins nur einen Aktuar abordnen, oder auch solche den sachverständigen Schätzern selbst überlassen, in welcher letztern beiden Fällen zur Verhandlung der Sache und zur Verkündung des Urtheils jedesmal noch eine besondere Tagfahrt anzuberaumen ist.

§. 27. Das Erkenntniß über den Kostenpunkt richtet sich nach den Vorschriften der Prozeßordnung.

Wenn aber der Kläger vor Anstellung der Klage die im §. 16 erwähnte außergerichtliche Schätzung erhoben, sodann die auf eine nach §. 13 klagbare Summe lautende Schätzungsurkunde dem Beklagten oder dessen Vertreter eingehändigt, und dieser die Ersatzzschuldigkeit ganz widersprochen, oder wenigstens nicht zu dem, durch das gerichtliche Verfahren später festgestellten Betrage anerkannt hat, sofort die Klage

nur wegen Unzulänglichkeit des Betrags verworfen wurde, so werden die Kosten compensirt.

§. 28. Rechtsmittel haben unter denselben Bedingungen und in den nämlichen Formen Statt, wie bei andern zum abgekürzten Verfahren geeigneten Rechtsstreitigkeiten, und das Erkenntniß über die dadurch entstehenden Kosten richtet sich allein nach den Vorschriften der Prozeßordnung.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1834 in Vollzug.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 31. Oktober 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl  
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

## Verordnung.

Die Aufstellung ständiger Vertreter der Jagdinhaber für Klagen wegen Wildschadens betreffend.

In Uebereinstimmung mit dem Großherzogl. Justizministerium wird unter Bezug auf den §. 22 des Gesetzes vom 31. Oktober 1833, den Ersatz des Wildschadens betreffend, hiermit verordnet:

- 1) Die Aemter haben, sobald sie nach dem angeführten §. 22 von den Jagdinhabern ihre Bezirke die Anzeige von dort aufgestellten ständigen Vertretern erhalten, die Namen dieser Letztern mit der Bezeichnung der Jagddistrikte, hinsichtlich deren ein Jeder den oder die Jagd-